



Wichtige Information ausschließlich für Eltern, die eine Testung bisher abgelehnt haben:

Die Teilnahme am Wechselunterricht setzt die Teilnahme an den Lolli-Testungen voraus. Kinder, die nicht an den verbindlichen Lolli-Testungen teilnehmen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Alternativ kann ein negativer PCR-Test (Labortest), der in einer Kinderarztpraxis oder Hausarztpraxis durchgeführt wurde und nicht älter als 48 Stunden ist, eingereicht werden.

Eltern, die bisher die Testung ihrer Kinder in der Schule ausdrücklich abgelehnt haben, nun aber mit einer Testung einverstanden sind, müssen ihr Einverständnis gegenüber der Schule schriftlich mit der Unterschrift beider Elternteile erklären und so ihren Einspruch gegen eine Testung widerrufen.

Sollte der Schule bis Freitag, 21.05.2021, 12.00 h, keine solche Erklärung vorliegen und auch kein gültiges und negatives PCR-Test-Ergebnis am Präsenztag eingereicht werden, kann das Kind nicht am Wechselunterricht teilnehmen.

Erscheint das Kind trotzdem ohne Einverständniserklärung oder Vorlage eines aktuellen negativen PCR-Testergebnisses zum Unterricht, müssen wir die Eltern telefonisch darüber informieren, dass ihr Kind wieder abgeholt werden muss.

Die Eltern sind dann verpflichtet, ihr Kind wieder abzuholen. Die Schule ist gesetzlich dazu verpflichtet, nicht-getestete Kinder von der Teilnahme am Wechselunterricht auszuschließen. Ein entsprechender Bescheid geht den Eltern dann umgehend zu.

(Gegen diesen Bescheid können Eltern dann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen einzureichen. (Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers von der schulischen Nutzung nach § 1 Abs. 2a S. 2 CoronaBetrVO))